

V o r l a g e L 09/17
für die Sitzung der Deputation für Bildung
am 11. Oktober 2007

Anträge auf Notenbefreiung gemäß Zeugnisordnung §18 (4)

A. Problem

Seit dem Schuljahr 2004/2005 sind die Grundschulen nach § 18 der Zeugnisordnung verpflichtet, zum Ende eines jeden Schuljahres Lernentwicklungsberichte nach einheitlichen Kriterien zu erteilen. In den Jahrgangsstufen 3 bis 6 enthalten die Lernentwicklungsberichte am Ende des jeweiligen Schuljahres eine für die einzelnen Fächer zusammenfassende Note in verbaler Form und in Ziffernform. In den Jahrgangsstufen 4 und 6 gilt dies auch für den Lernentwicklungsbericht zum Ende des Schulhalbjahres. Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten wird ein gesondertes Zeugnis in Ziffernform erteilt. Schulen mit einem besonderen pädagogischen Konzept können auf Antrag in Ausnahmefällen von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung der Deputation für Bildung von der Pflicht zur Benotung befreit werden.

Den formlosen Anträgen auf Befreiung von der Notengebung waren gemäß der Ausschreibung durch den Senator für Bildung und Wissenschaft folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Ein abgestimmtes pädagogisches Entwicklungsprogramm, das innerhalb eines festen Zeitraumes Standards der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule für alle Schülerinnen und Schüler festschreibt.
Das Entwicklungsprogramm beinhaltet das Unterrichtskonzept der Schule, das eine individuelle Förderplanung vorsehen muss, und beschreibt die Organisationsform des Schulalltags (Halbtagesstruktur bzw. Struktur des ganzen Tages) mit Formen z.B. der jahrgangsübergreifenden Lernorganisation, der Projektarbeit oder des epochalen Lernens.
Aus dem Konzept muss vorrangig hervorgehen, inwiefern die intendierten Wirkungen der pädagogischen Arbeit mit der – regulär vorgesehenen – Benotung nicht erreicht werden.
- b) Ausdrücklicher Bestandteil der konzeptionellen Darlegung soll eine für alle verbindliche durchgängige Rückmeldungskultur sein (z.B. in Form schriftlicher Vereinbarung mit Kindern und Eltern) zur Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler im Sinne eines Lerndialoges und einer Lernberatung.
- c) Die Schule erklärt im Antrag ihre Bereitschaft, mit Ergebnissen von Vergleichsarbeiten und externer Evaluation offensiv und transparent umzugehen. Dies umfasst den aktiven Vergleich mit anderen Schulen und die interne Debatte hierüber sowie die Offenlegung gegenüber der Fachaufsicht.
- d) Ein Konzept zum Übergang der Kinder vom Elementar- in den Primarbereich und vom Primarbereich in den Sekundarbereich, das eine enge Kooperation der abgebenden und aufnehmenden Partner einschließt und dabei insbesondere den Verlauf von Lern- und Leistungsentwicklungen sieht.

Die Deputation für Bildung hat in ihren Sitzungen am 15. Dezember 2004 (Vorlage L 71), am 17. Februar 2005 (Vorlage L 89) und am 28. April 2005 (Vorlage G 94) entschieden, dass die Grundschulen Bürgermeister-Smidt-Straße, Pfälzer Weg, Alter Postweg, Am Weidedamm, Fischerhuder Straße, Grambke und Borchshöhe (Stadtgemeinde Bremen) und die Grundschulen Astrid-Lindgren-Schule, Amerikanische Schule und Surheider Schule (Stadtgemeinde Bremerhaven) ab Schuljahr 2004/2005 von der Pflicht zur Benotung befreit werden. Insgesamt 26 Grundschulen hatten zum Schuljahr 2005/06 unter Beachtung der durch den Senator für Bildung und Wissenschaft vorgegebenen Kriterien (s. o.) einen Antrag nach § 18, Abs. 4 der Zeugnisordnung auf Befreiung von der Pflicht zur Benotung gestellt. Die betreffenden Schulen sind deshalb vor der Erstellung dieser Deputationsvorlage befragt worden, ob sie ihren mittlerweile zwei Jahre alten Antrag aufrecht erhalten. Alle Schulen haben dies bejaht.

Schulen, deren Antrag nicht genehmigt wurde, zeigten sich enttäuscht und haben dies z. T. auch öffentlich deutlich gemacht.

B. Lösung

Die 26 vorliegenden Anträge auf Befreiung von der Pflicht zur Benotung wurden kriteriengeleitet überprüft und bewertet. Grundlage der Bewertung waren neben den Berichten der externen Evaluation und den VERA-Ergebnissen der Schulen auch Gespräche der Schulaufsicht mit den Schulleitungen, insbesondere im Zusammenhang mit den Jahresplanungen und der Erstellung der Schulprogramme der Schulen.

Kriterien der Bewertung der Anträge sind:

- a) ein im Hinblick auf die Bildungs- und Erziehungsziele der Grundschule überzeugendes pädagogisches Konzept, insbesondere eine individuelle Förderplanung in der Schule, eine auf die Bildungsstandards bezogene Lernentwicklungsdokumentation sowie gesicherte Verfahren der Rückmeldung zur Lern- und Leistungsentwicklung an die Schülerinnen und Schüler und an die Eltern
- b) Offenlegung der Leistungsdaten der Schülerinnen und Schüler und angemessene bzw. gute Lernergebnisse im fairen Vergleich (VERA etc. ...)
- c) Teilnahme an externer Evaluation, wobei aus dem Bericht der externen Evaluatoren hervorgehen muss, dass das vorgelegte Konzept sich in der Praxis der Schule wiederfindet. Sofern die einzelne Schule noch nicht im Bremer System der externen Evaluation evaluiert wurde, werden interne oder externe Evaluationen im Kontext von Qualitätsentwicklungsprojekten herangezogen.

Die Bremerhavener Schulen Gorch-Fock-Schule und Marktschule sowie die Bremer Schulen Admiralstraße, Augsburgener Straße, In der Vahr, Ellenerbrokweg, Andernacher Straße, Stichnethstraße, Burgdamm, Auf den Heuen, Parsevalstraße, Stader Straße, Glockenstraße, Buntentorsteinweg, Hammersbeck, Am Wasser, Nordstraße, Am Pastorenweg, Melanchthonstraße, Paul-Singer-Straße erfüllen die Qualitätsansprüche eines "besonderen pädagogischen Konzeptes" unter besonderer Gewichtung der jeweiligen Konzeption des Umgangs mit Leistung und Lernentwicklung:

Die vorgelegten Konzepte weisen ausgeprägte Merkmale des Umgangs mit hoher Heterogenität aus. Sie beschreiben den Individualisierungsprozess des Lernens als einen für das einzelne Kind erfolgreichen Weg, die geforderten Bildungsstandards zu erreichen. Eine konsequente und kontinuierliche Rückmeldung über Lernentwicklung und Leistung und begleitende Lernberatung an Eltern und Kinder werden durch die Schulen gegeben. Die Handhabung der Lernentwicklungsdokumentation erfolgt ebenso differenziert wie die Anlage der

Lernentwicklungsberichte. Dies insbesondere erlaubt eine Ausnahme von der Benotungsregelung durch die Zeugnisordnung. Eine Beschreibung der Schulprofile findet sich in der Anlage.

Die sechs in dieser Vorlage nicht berücksichtigten Schulen weisen einen guten Entwicklungsstand und ein deutliches Entwicklungspotenzial aus, genügen aber zurzeit nicht hinreichend den genannten Kriterien.

Die konkreten Anträge und Bewertungsunterlagen aller 26 Schulen können bei der Senatorin für Bildung und Wissenschaft (Referat 21) eingesehen werden.

C. Verfahren zur Änderung der Zeugnisordnung

Die Bremer Grundschulen haben in den vergangenen Jahren ihre Pädagogik konsequent weiterentwickelt; Fortbildungskampagnen zu Diagnosekompetenz, Förderung und Umgang mit Heterogenität haben sie dabei unterstützt. Die Nachhaltigkeit dieser Entwicklung ist darauf angewiesen, dass Rückmeldungen und Beratung zu Lern- und Leistungsentwicklung nicht nur differenziert verbal erfolgen sondern auch so aufgenommen werden.

In der Arbeit der Schulaufsicht mit den Grundschulen und in den Berichten der externen Evaluation wird deutlich, dass die Schulen noch unterschiedliche Entwicklungsstände aufweisen. Dies legt nahe, die Befreiung von der Notengebung zur Zeit noch antragsgebunden und nicht generell vorzunehmen. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft bereitet eine Änderung der Zeugnisordnung vor, die einen klar vorgegebenen Rahmen mit Gestaltungsfreiheit der Schulen verbindet.

D. Beteiligung

Die Vorlage ist mit dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt.

E. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Bildung stimmt dem Vorschlag der Senatorin für Bildung und Wissenschaft zu, den Anträgen der Schulen Admiralstraße, Augsburgener Straße, In der Vahr, Ellenbrokweg, Markt-Schule, Gorch-Fock-Schule, Stichnathstraße, Andernacher Straße, Burgdamm, Auf den Heuen, Parsevalstraße, Stader Straße, Glockenstraße, Buntentorsteinweg, Hammersbeck, Am Wasser, Nordstraße, Pastorenweg, Melancthonstraße, Paul-Singer-Straße auf Befreiung von der Pflicht der Benotung nach § 18, Abs. 4 der Zeugnisordnung mit erstmaliger Wirkung für das Schuljahr 2007/08 stattzugeben.

Die Deputation für Bildung stimmt dem unter C. benannten Verfahrensvorschlag der Senatorin für Bildung und Wissenschaft zu.

In Vertretung

Carl Othmer
(Staatsrat)

Anlage